



# Satzung

**des Fördervereins Evangelische Kirchengemeinde  
Dilsberg e.V.**

*in der Fassung vom 24. März 2010*

Zur Unterstützung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg wird der „Förderverein“ gegründet.

## **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Evangelische Kirchengemeinde Dilsberg e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neckargemünd-Dilsberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg

Der Förderverein ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg, die mit den kirchlichen Gremien zusammen arbeitet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
- die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks
- die Organisation unentgeltlicher, ehrenamtlicher Hilfe und Unterstützung bei baulichen Maßnahmen zur Erhaltung und Errichtung von Gebäuden, die sich im Eigentum oder Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg befinden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen und rechtsfähige Organisationen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Beginn der Mitgliedschaft ist immer der 1. Januar eines Jahres. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr ist nach Beitritt fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September eines Jahres zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- a) dem Vorstand Vorschläge über die Mittelverwendung zu unterbreiten.
- b) auf Information über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins und
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schaden seines Rufes und an seinem Vermögen verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet und erkennen die Satzung an.

## **§ 5 Beiträge**

- Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Die Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus bis Ende März auf eines der Konten des Vereins zu leisten.
- Gezahlte Beiträge können nicht zurückgezahlt werden.

## **§ 6 Mittel des Fördervereins**

Die Mittel des Fördervereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- aus Bar- und Sachspenden sowie
- Zuwendungen in Form von unentgeltlicher Hilfeleistung.

## **§ 7 Verwendung der Mittel**

- Die Mittel des Fördervereins können nur zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen, verwendet werden, die der Erhaltung, Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg dienen.
- Der Vorstand bestimmt, welche Maßnahmen aus den Mitteln des Fördervereins durchgeführt oder unterstützt werden. Vorgegebene Zweckbestimmungen bei Spenden sind zu beachten.

## **§ 8 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Die Mitgliedsbeiträge sind Spenden i.S. des Spendenrechts.

## **§ 9 Vermögensverwaltung**

Die Mittel des Fördervereins sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dilsberg zu verwalten.

Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

## **§ 10 Vorstand**

Die Bezeichnung der Ämter ist geschlechtsneutral zu verstehen, wird jedoch zur besseren Übersichtlichkeit in der männlichen Form dargestellt.

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stv. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Technischen Beirat
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- einem oder mehreren Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei Sitzungen und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Er führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

Der Kassier führt die laufenden Kassengeschäfte, fertigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss an. Er sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Mitgliederverwaltung und der Spendenverwendung.

Der technische Beauftragte überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen insbesondere im technisch/baulichen Bereich und koordiniert die Arbeitseinsätze.

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für eine positive öffentlichkeitswirksame Darstellung des Vereins nach außen, insbesondere der Maßnahmen durch Pressemitteilungen, Plakate und sonstige Ankündigungen. Er ist Bindeglied zur Presse und pflegt die Kontakte dorthin.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl beim Vorstand ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Jährlich einmal beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter drei Wochen vor dem Termin die Mitgliederversammlung schriftlich ein und führt sie durch. Zu ihrer Aufgabe gehört:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes die Versammlung schriftlich beantragt.

Anträge sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung überlappend für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei bei jeder ordentlichen Wahl ein Kassenprüfer auf vier Jahre gewählt wird. Bei Vereinsgründung wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer nur auf zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das verbleibende Vermögen ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Dilsberg zu überweisen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2004 errichtet und tritt nach Beschlussfassung unverzüglich in Kraft. Sie ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht/Registergericht zur Eintragung vorzulegen.